

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel

Stefan Studt
Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4019

Nachrichtlich an:

Raju Sharma, Büro des Ministerpräsidenten Torsten Albig
Ralf Müller-Beck, Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und
Bevollmächtigter des Landes beim Bund
Die Fraktionsvorsitzenden und migrationspolitischen SprecherInnen der Landtagsfraktionen in
Schleswig-Holstein

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Kiel, 28.01.2015

Sehr geehrter Herr Minister,

die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2014 den Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung im Kabinett beschlossen, er liegt dem Bundesrat zur Stellungnahme vor.

Die AG Migration und Arbeit - ein Zusammenschluss verschiedener Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein - möchte dazu gerne Stellung beziehen. Ihre Mitglieder¹ sind in großer Sorge hinsichtlich der mittel- und langfristigen Implikationen dieses Gesetzes.

Aus unserer Sicht werden mit dem Gesetzentwurf in erheblichem Maße die Interessen der Bundesländer berührt. Dies betrifft in besonderer Weise das Bundesland Schleswig-Holstein: Das Land hat bereits im November 2011 eine Initiative für eine Bleiberechtsregelung in den Bundesrat eingebracht. Die Landesregierung hat sich im Anschluss für die Bundesratsinitiative eingesetzt, die am 12.3.2013 vom Bundesrat verabschiedet wurde, und die laut Koalitionsvertrag Bund umgesetzt werden soll. Der aktuelle Gesetzentwurf aus dem Bundesinnenministerium weicht jedoch in wesentlichen Punkten von dieser Vorlage ab.

Anders als noch im Referentenentwurf wurde das Gesetz als zustimmungsfrei konzipiert. Angesichts der Behandlung im Bundesrat am 6. Februar 2015 möchten wir Sie auf einige der aus unserer Sicht gravierendsten Probleme des Gesetzentwurfs aufmerksam machen. Wir schließen uns dabei der Ihnen zugegangenen Stellungnahme von Pro Asyl vom 17.12.2014 an, an die wir uns im Folgenden anlehnen.

¹ Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, das IQ Landesnetzwerk Schleswig-Holstein, das Netzwerk *Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein*, Umwelt Technik Soziales UTS e.V. und die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein ZBBS e. V.

Bleiberecht für Heranwachsende

Nach dem Gesetzestext wird in § 25a AufenthG die Bleiberechtsregelung für geduldete Jugendliche verbessert, was wir begrüßen. Allerdings erfolgt in Absatz 1 Satz 1 eine Befristung der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums war noch eine Antragstellung bis zum 27. Lebensjahr vorgesehen. Die Altersgrenze von 27 Jahren entspricht der Definition von „jungen Menschen“ i.S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Schon aus systematischen Gründen würde eine Orientierung auf das Kinder- und Jugendhilferecht Sinn machen. Es ist aber darüber hinaus nicht nur im Interesse der jungen Menschen, sondern auch unserer Gesellschaft, dass sie die Chance auf ein Bleiberecht erhalten. Wir bitten dringend darum, die ursprünglich vorgesehene Fristsetzung von 27 Jahren gegenüber der Bundesregierung einzufordern. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch daran, dass insbesondere auch seitens der Arbeitgeber ein enormer Arbeitskräftebedarf gemeldet wird. Es ist nicht nachvollziehbar, die hier lebenden jungen Menschen von einem Aufenthaltsrecht auszuschließen.

Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete: Künftige Bleiberechtsfälle

Bewusst hat sich die Regierungskoalition für eine sogenannte rollierende Bleiberechtsregelung entschieden. Dies begrüßt die AG Migration und Arbeit. Allerdings enthält der Gesetzestext nun im Einzelfall oft unüberwindbare Hürden, die geeignet sind, eine Bleiberechtsregelung für künftig Einreisende leerlaufen zu lassen. Nach §11 Absatz 6 wird Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, wenn die Überschreitung der Ausreisefrist nicht unerheblich ist. Dies trifft auf den Großteil der Geduldeten zu. Ausländerbehörden können also künftig Geduldeten ein solches Aufenthaltsverbot erteilen. Das führt aber dazu, dass für die Dauer der Geltung des Aufenthaltsverbotes keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf. Die in §11 Absatz 6 vorgesehene Befristung auf zunächst ein Jahr wird in der Praxis unerheblich sein, da die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Ausländer tatsächlich ausgereist ist. Man schafft hier also ein scharfes Schwert, das restriktive Ausländerbehörden in die Lage versetzt, Kettenduldungen auf Dauer zu erteilen.

Ausweitung der Inhaftnahme von Personen, die unter die Dublin-Regelungen fallen

Die AG Migration und Arbeit ist in großer Sorge, dass die Neuformulierung der Haftgründe so gestaltet ist, dass in sehr vielen Fällen eine Inhaftierung möglich sein wird. Neben den sechs Haftgründen in §2 Absatz 14 möchten wir besonders auf den neu formulierten Haftgrund in §2 Absatz 15 hinweisen. Demnach soll die Dublin-Haft möglich sein, „wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsprüfung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat...“. Dies würde dazu führen, dass eine Vielzahl der Asylsuchenden, die vermeintlich unter die Dublin-Verordnung fallen, in Haft genommen werden kann. Eine solche Praxis würde unserer Auffassung nach gegen die geltende Dublin-III-Verordnung verstoßen. Nach Art. 28 Abs. 1 Dublin III-VO dürfen Personen nicht allein deswegen in Haft genommen werden, weil sie dem durch die VO festgelegten Verfahren unterliegen.

Auch diese Regelung betrifft Schleswig-Holstein aufgrund der Transit-Migration nach Skandinavien in besonderer Weise und könnte die im Koalitionsvertrag des Landes festgelegte Absicht, die Abschiebehaftanstalt in Rendsburg zu schließen, konterkarieren.

Ebenfalls besonders kritikwürdig ist der Haftgrund gem. § 2 Abs. 14 Nr. 4. Danach kann ein Ausländer inhaftiert werden, der zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat. Wie sollen Schutzsuchende ohne professionelle FluchthelferInnen einreisen, wenn ihnen legale Möglichkeiten und Wege weitgehend verwehrt bleiben. Seit 1980 hat Deutschland systematisch die Visa-Pflicht für alle Herkunftsländer von Asylsuchenden eingeführt. Flankiert wurde dies mit der Schaffung von Sanktionsregelungen für Transportunternehmen. Flüchtlinge können in der Regel nicht auf legalem Weg nach Deutschland reisen. Ein Visum wird ihnen nicht ausgestellt. Sie deshalb auf Fluchthelfer angewiesen, um Schutz in Europa suchen zu können. Dies spiegelt aus unserer Sicht einen systemischen Widerspruch, weswegen wir dringend auf Entschärfung der entsprechenden Passage im Gesetzesentwurf drängen.

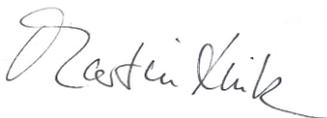
Die AG Migration und Arbeit kritisiert grundsätzlich die Inhaftierung von Asylsuchenden in Dublin-Verfahren. Haft ist eine absolut unangemessene Maßnahme gegenüber Schutzsuchenden und steht in keinem Verhältnis zu den vermeintlichen Gründen einer Inhaftnahme. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Asylsuchenden traumatisiert oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig ist, was aktuell im deutschen Verfahren schwerlich in einem geordneten Verfahren erkannt und beurteilt werden kann.

Wiedereinreisesperren sind unverhältnismäßig

Nach dem Gesetzesentwurf ist unter anderem geplant, Personen mit negativem Asylbescheid aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ mit einer Wiedereinreisesperre zu versehen. Nachdem man bereits in Verkennung massiver menschenrechtlicher Defizite in den Staaten des Westbalkans eine diskriminierende Sonderbehandlung im Asylverfahren durch den sog. zweiten Asylkompromiss durchgesetzt hat, droht nun eine weitere Diskriminierung. Wenn Asylsuchende aus Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien EU-weit mit einer Einreisesperre versehen werden, flankiert dies auf fatale Weise die Politik mindestens zweier dieser Staaten, insbesondere Roma schon an der Ausreise zu hindern, sie nach einer Wiedereinreise/Abschiebung wegen ihres angeblich „illegalen“ Auslandsaufenthaltes bzw. der angeblichen Angabe falscher Tatsachen zu befragen und teilweise zu sanktionieren.

Wir bitten deshalb Sie deshalb, im Bundesrat dafür einzutreten, dass der Gesetzesentwurf wenn schon nicht verworfen, so doch grundlegend überarbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Link
i. V. der AG Migration und Arbeit